

SATZUNG

Ottobrunner Filmclub e.V.

§ 1 Name und Sitz des Clubs

- (1) Der Club führt den Namen „Ottobrunner Filmclub e.V.“, die Abkürzung lautet „OfC“.
- (2) Der Club wurde am 17.03.1972 gegründet und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Der Sitz des Clubs ist 85521 Ottobrunn

§ 2 Zweck des Clubs

- (1) Der OfC betreibt den Zusammenschluss von Schmalfilm- und Videofilm-Amateuren zum Zwecke des Erfahrungsaustausches und der Weiterbildung. Dabei strebt er auch die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen gleicher Zielsetzung an. Er ist bemüht, das Hobby des Filmens einem weiten Kreis der Öffentlichkeit nahe zu bringen.
- (2) Zu diesem Zweck veranstaltet der OfC regelmäßig Zusammenkünfte, an denen Filme einzelner Mitglieder vorgeführt und besprochen oder technische Fragen erörtert werden. Diese Veranstaltungen stehen jedem Interessenten offen.
- (3) Der OfC beabsichtigt, mindestens einmal im Jahr das Ergebnis seiner Arbeit als Werbung für den Film der Öffentlichkeit vorzustellen.
- (4) Der OfC ist Mitglied im Landesverband Film + Video Bayern e.V. (LFVB) und im Bund Deutscher Filmamateure e.V. (BDFA). Diese Mitgliedschaft ermöglicht den Mitgliedern des OfC, gegen gesonderten Jahresbeitrag, die Teilnahme an Landes- und Bundesfilmwettbewerben und beinhaltet die Lieferung der Verbandszeitung „Film & Video“.
- (5) Der OfC kann bei Zustimmung der Mitglieder der Bitte nachkommen, im Auftrag des LFVB oder des BDFA einen Landes- oder Bundesfilmwettbewerb auszurichten.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann als *Ausübendes Mitglied* oder *Förderndes Mitglied* erworben werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Durch die schriftliche Anmeldung wird die Satzung anerkannt.

§ 4 Ausübende Mitglieder

Ausübendes Mitglied kann jeder werden, der durch den Antrag auf Mitgliedschaft sein Interesse am Amateurfilmschaffen bekundet. Nur *Ausübende Mitglieder* sind stimm- und wahlberechtigt, nur Ihnen steht das Recht auf Teilnahme an Wettbewerben und Preisausschreiben des OfC zu. Ehepartner, die selbst Mitglieder sind, haben die gleichen Rechte, wie *Ausübende Mitglieder*.

§ 5 Fördernde Mitglieder

- (1) *Fördernde Mitglieder* sind natürliche oder juristische Personen, Vereine, Firmen usw., die die Bestrebungen des OfC unterstützen.
- (2) Juristische Personen werden durch einen gesetzlichen Vertreter oder einer von ihm benannten Person vertreten.

§ 6 Ehrenmitglieder

Der Vorstand kann einzelnen oder juristischen Personen eine Ehrenmitgliedschaft antragen, wenn sich diese um den OfC verdient gemacht haben.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge sind zu Beginn des Jahres fällig.

§ 8 Verwendung der Beiträge und Mittel

- (1) Alle Mittel des OfC dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (2) Der Vorstand kann zum Ankauf von Geräten und Materialien, die dem Clubzweck dienen, Beträge aus der Clubkasse ausgeben. Hierbei sind die Mitgliederinteressen ausgeglichen zu berücksichtigen.

Verfügungsberechtigung im Innenverhältnis:

- a) Vorstand bis 500 Euro.
 - b) Die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bis zur Hälfte des Bar- und Bankguthabens (einschließlich a).
 - c) Dreiviertel aller stimmberechtigten Mitglieder bis zu dreiviertel des Bar- und Bankguthabens (einschließlich a).
- (3) Die Aufnahme von Darlehen bei Nichtmitgliedern ist untersagt.
 - (4) Bei einer Auflösung des OfC gehen Kassenbestand, Bankguthaben und sonstiges Vermögen abzüglich der Schulden an einen Nachfolgeclub mit Sitz in Ottobrunn über. Im Zweifelsfall entscheiden die Mitglieder mit Dreiviertel-Mehrheit über die Verwendung von Geld und sonstigem Vermögen. Bei Uneinigkeit entscheidet die Gemeinde Ottobrunn.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Auflösung der juristischen Person, durch Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt eines Mitgliedes kann mit 3-monatiger Frist zum Jahresende erklärt werden. Diese Erklärung ist schriftlich abzugeben.

Wer den Clubbestrebungen schadet oder mit seinem Mitgliedsbeitrag mehr als ein Jahr im Rückstand ist, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

§ 10 Organe des OfC

Die Organe des OfC sind

- a) Vorstand
- b) Mitgliederversammlung

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich, er besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem Schatzmeister
 - c) dem Schriftführer
- (2) Rechtlich wird der OfC durch 2 Mitglieder des Vorstandes vertreten.
- (3) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (4) Der Vorstand leitet die Clubgeschäfte. Er wird auf die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt, bleibt aber bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 Schatzmeister

- (1) Der Schatzmeister erledigt die Kassengeschäfte des OfC. Er hat für den Eingang der Mitgliedsbeiträge zu sorgen.
- (2) Der Schatzmeister führt das Verzeichnis über das bewegliche und unbewegliche Vermögen des OfC.
- (3) Der Schatzmeister ist stellvertretender Vorsitzender.

§ 13 Schriftführer

- (1) Dem Schriftführer obliegt die Führung der Protokolle über Mitgliederversammlungen, Arbeitsabende, Wettbewerbs- und andere Veranstaltungen.
- (2) Der Schriftführer führt das Mitgliederverzeichnis.

§ 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft gemeinsam mit dem Kalenderjahr.

§ 15 Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie kann im Rahmen eines Arbeitsabends des OfC durchgeführt werden. Sie ist vom Vorsitzenden schriftlich einzuberufen und zu leiten.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorsitzenden einberufen werden und zwar aus eigenem Ermessen oder auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder des OfC.
- (3) Die Einladung zur ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung hat mit einer Frist von 14 Tagen zu erfolgen.

§ 16 Aufgabenbereich der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über

1. Die Wahl des Vorstandes und eines Revisors auf die Dauer von zwei Jahren.
2. Die Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes sowie des Kassenberichtes des Schatzmeisters.
3. Die Entlastung des Vorstandes.
4. Den Etat des folgenden Geschäftsjahres.
5. Satzungsänderungen.
6. Auflösung des OfC.
7. Anträge, die auf der Tagesordnung stehen und mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung eingebracht wurden.

Über Satzungsänderungen oder Auflösung des OfC kann nur gesprochen werden, wenn diese Punkte in der Einladung als Tagungsordnungspunkte aufgeführt wurden.

Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss weitere Anträge auf die Tagesordnung setzen.

§ 17 Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Ist dies nicht der Fall, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, welche dann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenden Stimmen beschlussfähig ist.

- (2) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Clubauflösung bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (4) Protokolle der Mitgliederversammlung sind vom Gesamtvorstand zu unterschreiben.

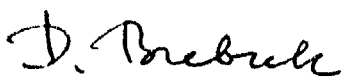
§ 18 Schlussbestimmung

Die Satzung vom 17. März 1972 wurde außer Kraft gesetzt. Die neue Satzung wurde einstimmig von allen anwesenden Mitgliedern beschlossen.


Soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt, gelten die Bestimmungen des BGB über den rechtsfähigen Verein.

Ottobrunn, den 11. Februar 2003

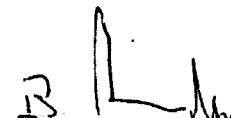
Der Vorstand



Dr. Dieter Brebeck
(Vorsitzender)



Roman Lanz
(Schatzmeister)



Benedikt Rieder
(Schriftführer)